

Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt



3. Goitzsche Marathon am 4. Mai 2008



Dank der reizvollen Seenlandschaft ist die Goitzsche bei Bitterfeld für die Bewohner der Region und für Gäste von auswärts stets ein gern besuchtes Ausflugsziel. Das wird am 4. Mai nicht anders sein. Mit einer Ausnahme: An diesem Tag werden auch zahlreiche Lauf Freunde aus ganz Deutschland und aus dem Ausland das Bild rund um die Villa am Bernsteinsee bestimmen. Grund dafür ist der 3. Goitzsche-Marathon, der erneut sowohl Anfänger und Einsteiger als auch ambitionierte Volkssportläufer und Leistungssportler zu den Wettkämpfen rufen wird. Und das auf Laufstrecken vom Schnupperlauf bis zum Marathon. Attraktive und spannende Wettbewerbe warten auf die hoffentlich vielen Besucher, damit auch die dritte Auflage dieser Laufveranstaltung zu einem Erfolg werden kann. Mit einer Tombola für alle Teilnehmer wird es in diesem Jahr einen besonderen Anreiz geben, selbst an den Start zu gehen.

Bereits am Vortag ab 14 Uhr gibt es wieder eine große Radtour mit Start und Ziel Bitterfelder Markt und auch hier rechnen die Organisatoren mit vielen Sportfreunden. Darüber hinaus können Inlineskater einen kostenlosen Sicherheits-Check ihrer Sportgeräte vornehmen lassen und die Nudelparty ab 17 Uhr wird einen Vorgeschmack auf die Stimmung am darauf folgenden Wettkampftag vermitteln. Der Bitterfelder SV 2000 e.V., die Kreissportbünde Anhalt-Bitterfeld und Delitzsch sowie das rührige Organisationsteam und alle Helfer werden vor und hinter der Start- und Ziellinie für beste Bedingungen sorgen und laden recht herzlich ein, am 4. Mai dabei zu sein. Wir sehen uns! Weitere Informationen unter www.goitzschemarathon.de.

Waldemar Cierpinski
Doppelolympiasieger im Marathon

Amtsblatt, herausgegeben durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen

Postfach 12 51
06755 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 0 34 94/6 62 05
Fax: 0 34 94/6 61 66
E-Mail:
presse@bitterfeld-wolfen.de
Internet:
www.bitterfeld-wolfen.de

Ausgabe Nr. 07

April 2008
2. Jahrgang
Erschienen am 18.04.08

Aus dem Inhalt:

- Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, Seite 2 - 3
- Stadt Bitterfeld-Wolfen, Seite 4 - 12
- Bobbau, Seite 13 - 19
- Brehna, Seite 19
- Friedersdorf, Seite 19 - 20
- Glebitzsch, Seite 21
- Mühlbeck, Seite 21
- Petersroda, Seite 21

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin

Redaktion:

Ute Fronck
Annett Vogel

Satz und Layout:

Ingo Frank

Druck:

Verlag + Druck
Linus Wittich KG

Anzeigenannahme:

Verlag + Druck
Linus Wittich KG
Kohlstraße 11
04509 Delitzsch
Telefon: 03 42 02 / 6 25 98
Fax: 03 42 02 / 5 13 03

Ländliche Neuordnung **Holzweißig**
Städte/Gemeinden: **Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Petersroda, Roitzsch**
Landkreise: **Delitzsch, Anhalt-Bitterfeld**



I. Beschluss zur geringfügigen Änderung des Ländlichen Neuordnungsgebietes

1. Anordnung

Das mit Neuordnungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Wurzen vom 26. September 2002, Az.: BL/3-8461.25-DZ/LN 10 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der heute geltenden Fassung i. V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung **geringfügig** geändert.

2. Zum Ländlichen Neuordnungsgebiet hinzukommende Flurstücke

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

aus der **Stadt Delitzsch**

Gemarkung Benndorf, Flur 2 das Flurstück 28

Gemarkung Delitzsch, Flur 15 das Flurstück 1/3

Gemarkung Delitzsch, Flur 16 die Flurstücke 1 und 48.

Die Fläche der hinzukommenden Flurstücke beträgt ca. 1,5 ha.

Das geänderte Neuordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.614 ha und ist auf der vom Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:10.000 sowie der Gebietsübersichtskarte Teil 1 im Maßstab 1:5.000, die als Anlagen diesem Beschluss beigelegt sind, durch farbige Umrandung dargestellt. Die neue Gebietsgrenze ist grün eingetragen.

Die Gebietsübersichtskarte sowie die Gebietsübersichtskarte Teil 1 gehören nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses, sondern dienen der Information über die Lage des gesamten Neuordnungsgebietes.

3. Teilnehmer

Der Eigentümer der zum geänderten Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke ist Teilnehmer am Verfahren und somit Mitglied der mit dem Neuordnungsbeschluss vom 26. September 2002 entstandenen

Teilnehmergemeinschaft Holzweißig

mit Sitz in der Stadt Delitzsch, Landkreis Delitzsch. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Wurzen.

Nebenbeteiligte sind u.a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie Eigentümer von nicht zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Neuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen

Hausanschrift: Postanschrift:

Lüptitzer Straße 39 Postfach 12 19

04808 Wurzen 04801 Wurzen

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Wurzen, den 25. Februar 2008

einzulegen.

Dr. Walther

Behördenleiter

DS

II. Hinweise zum geänderten Neuordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen als zuständige Neuordnungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Wurzen hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Neuordnungsgebiet erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Ländlichen Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflanze, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden.
Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- d) Von der Bekanntgabe des Neuordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der heute geltenden Fassung.

Hinweis zu den Auslegungszeiten und Auslegungsort des Beschlusses geringfügigen Änderung des Ländlichen Neuordnungsgebietes Holzweißig (Teil I, II und III) und 2 Gebietsübersichtskarten

Ländliche Neuordnung: Holzweißig

Städte/Gemeinden: Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Petersroda, Roitzsch

Landkreise: Delitzsch, Anhalt-Bitterfeld

In der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Markt 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201
liegen ab 21. April 2008 während der Sprechzeiten

Montag: 8.00 – 12.00, 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme

- 1 Abdruck des Beschlusses zur geringfügigen Änderung des Ländlichen Neuordnungsgebietes Holzweißig (Teil I, II und III)
- 2 Gebietsübersichtskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:5000

aus.

Bitterfeld-Wolfen, den 18.04.2008

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BITTERFELD-WOLFEN

Teilnehmergemeinschaft Holzweißig, Der Vorstandsvorsitzende

Ländliche Neuordnung: Holzweißig

Städte/Gemeinden: Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Petersroda, Roitzsch

Landkreise: Delitzsch, Anhalt-Bitterfeld

BEKANNTMACHUNG UND LADUNG

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Holzweißig lädt die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die sonstigen Beteiligten am Verfahren der Ländlichen Neuordnung (§ 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung

ein.

Versammlungsort: **ehemalige Gemeindeverwaltung Holzweißig,
Rathausstr. 1, 06808 Holzweißig (großer Sitzungsraum)**

Versammlungsbeginn: **Mittwoch, den 07. Mai 2008 um 18:30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Bericht zum Verfahren
2. Erläuterung der Neuverteilung als Vorbereitung auf den Anhörungstermin
3. Erläuterung der Wertermittlung und Hinweis auf die Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung
4. Beiträge zur LNO

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorstand unter der Anschrift

Teilnehmergemeinschaft Holzweißig beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen

Lüptitzer Straße 39, 04808 Wurzen

oder telefonisch unter 03425 988 351 (Herr Schulze) zur Verfügung.

Wurzen, den 02.04.2008

gez. Kappler

Vorstandsvorsitzender

II. z. d. A.



Nach Redaktionsschluß eingetroffen

Gemeindesportfest für Jung und Alt im Stadion Holzweißig

Der Holzweißiger Sportverein e. V. lädt ein:

Freitag, 02. Mai

19.30 Uhr Beginn Fackelumzug am Rathaus,

Ende am Stadion mit Lagerfeuer

21.00 Uhr Disco in der Sportgaststätte

Für das leibliche Wohl ist gesorgt:

- Kaffee und Kuchen durch die Frauen der FFW
Holzweißig

- Gulaschkanone

- Sportgaststätte Holzweißig

Samstag, 03. Mai

ab 10.00 Uhr Fußballspiele, Hüpfburg, Trockenangeln, Volleyball, Schach für jedermann, Kegeln, Schießen, Kinderflohmärkte, Kinderkarussell, Vorführung der Jugendfeuerwehr, stündlicher Bustransfer zum Bitterfelder Bogen (Unkostenbeitrag 3,00 Euro)

15.00 Uhr Fußballspiel der 1. Mannschaft
des HSV gegen Raguhn

20.00 Uhr Maitanz in der Sportgaststätte

21.00 Uhr Feuerwerk

*Wir gratulieren den Jubilaren
des Monats April herzlich:*

Bitterfeld-Wolfen

Frau Gertrud Wieczorek	zum 101.,
Herrn Karl Mathys	zum 98.,
Frau Erna Dreher	zum 97.,
Herrn Hermann Rausch	zum 95.,
Herrn Martin Gerber	zum 95.,
Frau Johanna Richter	zum 95.,
Frau Margarete Seidel	zum 95.,
Herrn Heinrich Köhler	zum 95.,
Frau Anna Herold	zum 95.,
Frau Lilly Blumstein	zum 94.,
Frau Gerda Engel	zum 94.,
Frau Edith Schnelle	zum 94.,
Frau Anna Weber	zum 94.,
Frau Grete Maler	zum 93.,
Frau Katharina Eckert	zum 93.,
Frau Walli Prziwara	zum 93.,
Frau Hildegard Herfurth	zum 93.,
Frau Gerdrud Schiweck	zum 93.,
Frau Gertrud Koppitz	zum 93.,
Frau Franziska Borufka	zum 92.,
Frau Maria Fröhlich	zum 92.,
Frau Hilde Thiele	zum 92.,
Frau Erna Boch	zum 92.,
Frau Anna Härtel	zum 92.,
Frau Charlotte Ostermann	zum 92.,
Frau Ilse Barufke	zum 91.,
Frau Linda Jasinski	zum 91.,
Herrn Waldemar Przygoda	zum 91.,
Frau Rosemarie Schubert	zum 91.,
Frau Margarete Hinsche	zum 90.,
Herrn Anton Garzarz	zum 90.,
Frau Olga Moheit	zum 90.,
Frau Waldraut Winzer	zum 89.,
Frau Elisabeth Scholz	zum 89.,
Frau Ella Weber	zum 89.,
Frau Olga Günther	zum 89.,
Frau Olga Gerling	zum 89.,
Frau Johanna Winkelsträter	zum 89.,
Frau Elfriede Garstecki	zum 89.,
Herrn Paul Mädicke	zum 89.,
Frau Ursula Lipinski	zum 89.,
Frau Frieda Grumbach	zum 89.,
Frau Elli Seidel	zum 88.,
Herrn Walter Reichmeister	zum 88.,
Herrn Kurt Duda	zum 88.,
Frau Luise Matibe	zum 88.,
Frau Charlotte Egger	zum 88.,

Frau Käte Geruschkat	zum 88.,
Frau Hildegard Merten	zum 88.,
Frau Elisabeth Kurz	zum 88.,
Herrn Eduard Reimann	zum 88.,
Herrn Friedrich Brückner	zum 87.,
Herrn Gerhard Ille	zum 87.,
Herrn Alfred Schubert	zum 87.,
Frau Maria Ebert	zum 87.,
Frau Gertrud Tomaszewski	zum 87.,
Frau Edtih Dubiel	zum 87.,
Herrn Rudolf Eckert	zum 87.,
Frau Lotte Fischer	zum 87.,
Herrn Werner Fuhrmann	zum 87.,
Frau Gertrud Paliwoda	zum 87.,
Frau Charlotte Lehmann	zum 87.,
Frau Anneliese Kollrich	zum 87.,
Frau Liesbeth Liebmann	zum 87.,
Frau Ursula Freund	zum 87.,
Herrn Karl Becker	zum 87.,
Frau Gertrud Weber	zum 87.,
Herrn Franz Kubitschek	zum 87.,
Herrn Edmund Garn	zum 87.,
Frau Anneliese Ullrich	zum 87.,
Frau Dora Sportbert	zum 87.,
Frau Eva Hildebrand	zum 86.,
Herrn Ernst Schicktanz	zum 86.,
Frau Gertrud Heblinski	zum 86.,
Herrn Gerhard Zapf	zum 86.,
Herrn Walter Grumbach	zum 86.,
Herrn Siegfried Lux	zum 86.,
Frau Edit Stegmann	zum 86.,
Frau Susanne Vierich	zum 86.,
Frau Liselotte Michal	zum 86.,
Frau Maria Horzin	zum 86.,
Frau Hilda Schäfer	zum 86.,
Frau Ilse Langhoff	zum 86.,
Herrn Eugen Meyer	zum 86.,
Frau Herta Schröter	zum 86.,
Frau Elfriede Zahn	zum 86.,
Herrn Ewald Schiebelius	zum 86.,
Herrn Horst Müller	zum 86.,
Frau Anna Lehnert	zum 86.,
Frau Gertrud Rietz	zum 85.,
Frau Ilse Jentzsch	zum 85.,
Frau Annemarie Hennig	zum 85.,
Herrn Henryk Kochanowski	zum 85.,
Herrn Heinz Schmidt	zum 85.,
Frau Frida Willkomm	zum 85.,
Frau Hildegard Gühlsdorf	zum 85.,
Herrn Josef Emrich	zum 85.,
Frau Helga Pauling	zum 85.,
Herrn Heinz Kreuzmann	zum 85.,

Frau Elfriede Schwarz	zum 85.,
Frau Erna Lehmann	zum 85.,
Frau Ella Burmeister	zum 85.,
Frau Dorothea Grützmacher	zum 85.,
Frau Martha Reske	zum 85.,
Frau Inge Heinze	zum 85.,
Frau Elli Schoormann	zum 85.,
Frau Elisabeth Fröstl	zum 85.,
Herrn Wilhelm Pecinka	zum 85.,

Bobbau

Frau Erna Richter	zum 93.,
Frau Anneliese Brandt	zum 88.,
Frau Elfriede Friedrich	zum 87.,
Frau Anna Herzog	zum 86.,
Frau Irma Prautzsch	zum 86.,

Brehna

Frau Margarete Jung	zum 94.,
Herrn Walter Meyer	zum 87.,
Herrn Walter Böttcher	zum 87.,

Friedersdorf

Herrn Kurt Günther	zum 90.,
Herrn Kurt Göricke	zum 88.,
Frau Johanna Grumbach	zum 88.,
Frau Ingeborg Stierner	zum 86.,
Herrn Kurt Wagner	zum 86.,

Glebitzsch

Frau Elli Fehler	zum 95.,
Frau Frieda Wagner	zum 86.,

Mühlbeck

Frau Frieda Wingrich	zum 91.,
Frau Eliese Pannicke	zum 88.,
Frau Gertrud Rother	zum 86.,
Frau Erika Heinisch	zum 85.,

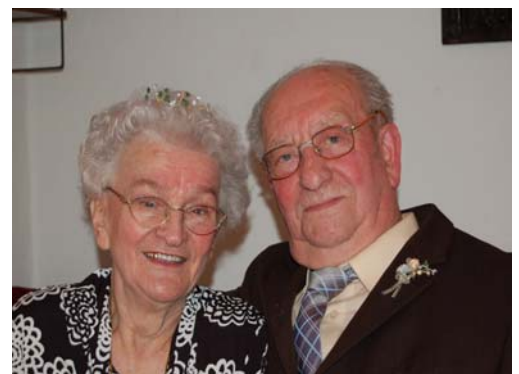
Roitzsch

Frau Irmgard Skusa	zum 91.,
Frau Klara Engelmann	zum 90.,
Frau Gertrud Radach	zum 90.,
Frau Ilse Liesche	zum 88.,
Frau Gertrud Rosinsky	zum 87.,
Frau Gertrud Sperling	zum 86.,

Erneute Trauung nach sechzig Ehejahren

Reger Trubel herrschte im Hause von Olga und Kurt Weiske, die im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 27. März 2008 ihren 60. Hochzeitstag begingen. Sichtlich beeindruckt von diesem Ereignis zeigten sich auch die Oberbürgermeisterin Petra Wust sowie der Ortsbürgermeister Manfred Kressin, welche persönlich den Jubilaren ihre Glückwünsche aussprachen. Neben einem Meer von Blumen und Geschenken gab es für das Paar noch eine besondere Überraschung - ein Album mit Fotos der letzten sechs Jahrzehnte. Schmunzelnd erinnerte sich der aus Rödgen stammende Kurt daran zurück, wie es war, als er beim „Schwof“ in Rödgen vor 61 Jahren zur gebürtigen Thalheimerin Olga „kam, sie sah und siegte“. Auch heute noch können beide ihr Glück kaum fassen und ließen sich als Zeichen der Verbundenheit anlässlich ihrer Diamantenen Hochzeit noch einmal kirchlich trauen. Eine anschließende Feier inmitten der ganzen Familie, zu der unter anderem vier Kinder, sechs Enkel sowie 5 Urenkel zählen, rundete dieses Jubiläum ab.

Pressestelle



Osterfeuer im Ortsteil Holzweißig

In diesem Jahr meinte es Petrus nicht gut mit dem Osterfest. Der Wetterbericht zeigte nur graue Wolken, Regen ja sogar Schnee. Aber das schreckte viele Bewohner der Gemeinde Holzweißig nicht ab, sich am 22. März 2008 auf den Weg zum Waldparkplatz zu begeben, um sich am Osterfeuer bei einem Becher Glühwein zu wärmen.

Die Organisation übernahm zum ersten Mal der neu gegründete Feuerwehrverein Holzweißig e. V. Im Vorfeld der Planung haben wir versucht, die verschiedensten Aspekte mit einzubeziehen. Wie können wir als Verein dazu beitragen, das Gemeindeleben für alle ein wenig attraktiver zu gestalten? In welcher Art und Weise ist es möglich, die ansässigen Firmen einzubeziehen? Das Ergebnis konnte sich für den ersten Versuch, so haben wir aus den Reaktionen der Anwesenden entnommen, sehen lassen. Ein großer Feuerkorb sorgte bei unseren kleinen Gästen für etwas Aufregung. Für sie war extra ein kleines, eigenes Feuer entzündet worden und hier konnten sie ihren eigenen Knüppelkuchen über dem Feuer backen.

Den Knüppelkuchen hatte die Bäckerei Flemmig kostenlos für die Kinder zur Verfügung gestellt. Einen herzlichen Dank dafür, es war sehr lecker. Die Überwachung und Betreuung des „kleinen“ Feuers übernahm die Jugendfeuerwehr. Sie halfen dabei, den Teig auf den Stock zu bringen und gaben Hilfestellung bei der Zubereitung über dem Feuer. Für eure Hilfe sowie für die Hilfe beim Aufbau des „großen“ Feuers am Vormittag, möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Weiterhin waren die Ponys vor Ort. Hoch auf dem Rücken der Ponys drehten die Kinder eine kleine Runde über dem Waldparkplatz. Das feuchte Wetter sorgte leider dafür, dass das Feuer nicht so gut anging. Aber so schlimm war das auch nicht, denn bei einem Becher Glühwein, einem Bier, einem kleinen Schnaps oder einer Bratwurst wurde das Warten verkürzt. Die Bratwürste waren von der Fleischerei Ackermann und sehr lecker. Danke! Wir, der Feuerwehrverein Holzweißig e. V., hoffen, dass es allen gefallen hat und freuen uns auf noch viele Feste bei hoffentlich besserem Wetter. Noch ein



paar kurze Worte zu unserem Verein. Wir haben uns gegründet, um die Traditionen der Feuerwehr zu pflegen und zu erhalten sowie die Freiwillige Feuerwehr bei ihren Belangen tatkräftig zu unterstützen. Dies ist leider nicht alles über die Freiwillige Feuerwehr im Ort möglich. Die Gründungsmitglieder sollen und wollen nur die federführende Stelle sein. In unseren Verein können alle die eintreten, die Interesse daran haben, für die Feuerwehr und für den Ort etwas zu tun. Anstehende Aufgaben können nur gemeinsam gelöst werden.

A. Pötzsch, Feuerwehrverein Holzweißig e. V.



11. Fuhnetallauf - ein Rückblick

„Ein Moorbad haben wir eigentlich selbst in Bad Dübren!“, meinte einer der insgesamt sechs Teilnehmer des SV Bad Dübren nach seinem Zieleinlauf bei der elften Ausgabe des Laufes vor den Toren des Wolfener Freizeitbades. Dabei meinte er einen kurzen Streckenabschnitt an den Fuhnewiesen, der sich durch den nächtlichen Regen in Morast verwandelt hatte und die Waden der Läufer wie nach einer Moorbehandlung im heimatlichen Kurbad aussehen ließ.

Zum Glück hatte aber Petrus gerade noch rechtzeitig die Schleusentore geschlossen und so für alle Läufer eine Strecke mit akzeptierbaren Crossabschnitten geschaffen.

Allem Anschein nach kamen die Teilnehmer aus der sächsischen Bäderstadt unseres Nachbarlandes mit den Bedingungen besonders gut zurecht, denn im Hauptlauf über zehn Kilometer siegte mit Frank Hackbarth in 36:00 Minuten ebenso ein Läufer des Bad Dübener Sportvereins wie über die 5 km-Strecke mit Nikolay Zobenkov in 17:27 Minuten.

Mit ihren neuen Streckenbestzeiten verwiesen sie die Starter der Ranglistenregion (Altlandkreis Bitterfeld) deutlich auf die Plätze. Platz zwei über 10 km belegte der Greppiner Triathlet Marco Höhne (BSV 2000) in 37:50 Min. vor Jörg Lipka in 38:11 Min., ebenfalls vom Bitterfelder SV 2000.

Der Hauptlauf bei den Damen wurde von der stark formverbesserten Nicole Neumann (BSV 2000) mit neuem Streckenrekord von 48:37 Min. klar beherrscht. Sie



siegte damit vor der Bitterfelder Triathletin Jolanta Olkowska (BSV 2000) in 50:11 Min. und der ebenfalls im Triathlon aktiven Wolfenerin Kathrin Hermann (SG Chemie Wolfen) in 56:10 Minuten. Siegerin über fünf Kilometer wurde Gertrud Kohl (25:22 Min.) vom veranstaltenden Verein SG Chemie Wolfen vor der erst zehnjährigen!! Marie-Christin Begander (25:27 Min.) und Ines Richter (26:25 Min.); die beiden letztgenannten sind ebenfalls „Moorerprobte“ vom SV Bad Dübren. Die Plätze hinter dem Sieger über 5 km belegten Jens Piotrowski (Bitterfelder Schwimmverein) in 19:44 Min. und Christian Kessler aus dem OT Greppin in 25:07 Minuten.

Beim Lauf der weiblichen Altersklassen 6 bis 13 der Kinder über 1,5 km müssen vor allem die Leistungen von Elisa Nitz (AK 12/13, SG Chemie Wolfen) in 05:52 Min., Alexandra Schmidt (AK 10/11, SG Union Sandersdorf) in 05:53 Min. und Marie Ludwig (AK 8/9, SV Bad Dübren) in 07:17 Min. hervorgehoben werden. Sie siegten in ihren jeweiligen Altersklassen und lie-

ßen dabei einen Großteil ihrer männlichen Konkurrenten hinter sich.

Bei den Jungen wurde das Feld beim Lauf rund um das „Woliday“ von Erik Schlegel (AK 10/11, SG Union Sandersdorf) in 05:50 Min. vor seinem Vereinskameraden Paul Rudnick in 06:12 Min. und Felix Schneider (AK 12/13, SG Chemie Bitterfeld) in 06:13 Min. angeführt. In der Altersklasse 8/9 siegte Carl Rudnick (SG Union Sandersdorf) in 06:51 Min. (alle weiteren Teilnehmer siehe Ergebnisliste der Altersklassen).

Wie in den Vorjahren hatten sich am Start Läuferinnen und Läufer mehrerer Generationen der Jahrgänge 1937 bis 2000 eingefunden. Der Teilnehmerrekord aus dem Vorjahr (69 Teiln.) wurde trotz widriger Wittervorbedingungen erneut übertroffen.

Insgesamt 83 Teilnehmer, darunter erfreulicherweise 36 Kinder und Jugendliche, hatten sich diesmal dem Starter gestellt und konnten anschließend dank der Unterstützung des Wolfener Freizeitbades und der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei einem wohltuenden Bad (ohne Moorpackung!) entspannen. Leider konnten wir trotz vielfältiger Presse- und regionaler Fernsehunterstützung keine Teilnehmer aus den Regionen Köthen und Zerbst begrüßen.

Scheinbar ist die Kunde von der positiven Wirkung des „Fuhnetalles“ beim Durchlaufen des hiesigen Fuhnetalles noch nicht dort angekommen.

E. Zeunert

XVIII. Wolfener open (ORWO Net)-Schnellschachturnier

Einladung-Ausschreibung

Termin: 26.04.2008

Beginn: 10.00 Uhr, Ende: ca. 18.00 Uhr

Ort: Städtisches Kulturhaus OT Wolfen, Puschkinplatz

Startgeld: 15,00 Euro

Gratifikation: Jeder Teilnehmer erhält einen Gutschein vom Pixel Net-Online-Fotoservice. Dieser beinhaltet 25 Fotos gratis und 5,00 € für Ihr erstes Fotobuch.

Preise:

- I. 100 €+ hochwertige Digitalkamera (Wert ca. 200 €)
- II. 70 €+ hochwertige Digitalkamera (Wert ca. 125 €)
- III. 50 €+ Gutschein Fotoprodukte (Wert ca. 50 €)
- IV. 45 €+ Gutschein Fotoprodukte (Wert ca. 25 €)
- V. 40 €+ Gutschein Fotoprodukte (Wert ca. 15 €)
- VI. 35 €

Bester Senior: 30 €

Bester U 18 25 €

Beste(r) mit DWZ unter 1800, 25/20/15 €

Garantierter Preisfond (Keine Doppelpreisvergabe!)

Ab 50 Teilnehmer werden weitere Preise ausgelobt.

Deutschland-Cup: Gleichzeitig gilt das Turnier als Bezirksausscheid (SB Dessau) für den Deutschland-Cup zur Schacholympiade. Je Gruppe qualifizieren sich die beiden Erstplatzierten für das Landesfinale im Juni.

Die Gruppeneinteilungen nach DWZ:

I. 1-999, II. 1000-1099, III. 1100-1199, IV. 1200-1299, V. 1300-1399

VI. 1400-1499, VII. 1500-1599, VIII. 1600-1699, IX. 1700-1799

Gastronomie: preiswert vorhanden

Modus: 9 CH, 20 min pro Spieler, es gelten die Schnellschachregeln

Computerauslosung und Wertung

1. Erreichte Punkte

2. Buchholz

3. Sonneborn-Berger (4. Losentscheid)

Turnierleiter: Hans-Jürgen Krause, OT Wolfen, Robert-Koch-Str. 9h, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Telefon: 03494/43555 oder Handy 015772957197

E-Mail H-J-Krause@tele2.de

Voranmeldung per mail/Telefon ist aus organisatorischen Gründen von Vorteil.

Parken: Parkmöglichkeiten rund um das Kulturhaus, öffentlicher Parkplatz, im Werksgelände, am Aldi bzw. an der ehemaligen Pforte I (ca. 100 m) in ausreichender Anzahl vorhanden.

Krause, Abteilungsleiter Schach der SG Chemie Wolfen

10 Jahre Naturfanfarenzug Wolfen e.V.

Der Naturfanfarenzug Wolfen e.V. kann im April 2008 auf sein 10-jähriges Bestehen zurückblicken.

Unserem Verein gehören 25 Mitglieder an. Jährlich erfolgen durch den Naturfanfarenzug Wolfen e.V. zwischen 30 und 40 Auftritte in den unterschiedlichsten Bereichen. So sind wir präsent beim Sachsen-Anhalt Tag, beim Familien- und Vereinsfest, bei Fackel- und Festumzügen sowie bei Stadtfesten in und auch außerhalb unserer Region. Zu Veranstaltungen befreundeter Musikvereine werden wir gern eingeladen. Nun möchte unser Verein seinen 10. Geburtstag würdig begehen und alle interessierten Bürger dazu einladen. Am 3. Mai 2008 werden wir in Wolfen Nord auf dem Festplatz (Straße der Chemiewerker) feiern und eine kleine musikalische Show darbieten. Der offizielle Teil beginnt um 13.00 Uhr mit der Eröffnung durch die Oberbürgermeisterin Frau Wust und der Präsentation der einzelnen Gruppen.



H.-J. Lösche

Auch andere Vereine wie z.B. der Fanfarenzug Hohennölsen, der Fanfarenzug Lindau, der neu gegründete Landesfanfarenzug Sachsen Anhalt, der Spielmannszug Stadt Wolfen, der Spielmannszug FFW Lindau, der Spielmannszug BLAU-WEISS Ross-lau, die Schalmeyenkapelle Plodda und der Karnevalklub Görlitz werden anwesend sein. (ca. 200 Beteiligte)

So soll das Fest den Charakter eines Musikertreffens haben, bei welchem sich jeder Verein präsentieren kann. Es ist beabsichtigt, dass sich die einzelnen Gruppen mit einem kleinen Konzert bzw. einer Showeinlage vorstellen. Auch ein Zusammenspiel einzelner Musikzüge ist geplant. Vor Ort werden ein großes Festzelt, eine Bühne und eine Tanzfläche aufgebaut sein, denn gegen 18.00 Uhr wird eine Tanzveranstaltung mit DJ Marko und DJ Lothar beginnen.

Kinder können sich auf einer Hüpfburg austoben. Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Gegen 24.00 Uhr endet die Feier mit der Tanzveranstaltung. Alle interessierten Bürger sind aufs herzlichste eingeladen.

A. Huth, 1. Vorsitzende

Das DRK informiert

Lebensrettende Sofortmaßnahme

- als Voraussetzung für die Erlangung der Fahrerlaubnis

26.04.2008, 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Geschäftsstelle DRK Ortsverein Wolfen, Ortsteil Wolfen, Raguhner Schleife 9, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Voranmeldung ist erforderlich.

Ersthelfer-Lehrgang für Ersthelfer in Betrieben

Der nächste Lehrgang findet am **Freitag, 18.04.2008 und 19.04.2008**, jeweils von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des DRK Ortsvereines Wolfen e.V., OT Wolfen, Raguhner Schleife 9, 06766 Bitterfeld-Wolfen statt. Eine Finanzierung über die Berufsgenossenschaft ist möglich.

Blutspendetermin (Sondertermin)

Sonntag, 20. April 08 von 10.00-14.00 Uhr in der Helene-Lange-Schule, OT Bitterfeld, Dessauer Straße 9

BWA 07-08 vom 18.04.08

Mitmachen im Wellcome-Team

„Wer ehrenamtlich als wellcomer tätig werden möchte, kann sich ab April über diese Engagementform informieren“, wirbt Cornelia Geißler, Fachverantwortliche für das wellcome-Projekt in Anhalt-Bitterfeld.

„Die Unterstützung von jungen Familien ist eine schöne Aufgabe, die aber auch eine gewisse Fachlichkeit verlangt“, weiß Geißler. Entwicklungsphasen von Kindern, altersgerechte Spielformen, gesunde Ernährung und der Umgang mit Konflikten gehören zu den ersten Lernfeldern der künftigen wellcomer. Natürlich sei eine bedarfsorientierte Weiterbildung der wellcomer fester Projektbestandteil. Einerseits treffen sich die Ehrenamtlichen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Andererseits bietet man Kurse mit Experten im Bereich frühkindliche Bildung oder Versicherungsschutz. Oder die wellcomer sind mit den Geschwisterkindern auf dem Spielplatz, so dass die Mutter sich in Ruhe um ihr Neugeborenes kümmern kann. „Dieser Service richtet sich an alle Familien mit Kindern bis zu einem Jahr“, wirbt Geißler Nutzer der Dienstleistung. Schließlich wollen sich die ausgebildeten wellcomer aktiv einbringen. Am 19. und 26. April 2008; jeweils von 10:00 bis 15:00 Uhr erfolgt die Ausbildung zum wellcomer im Jugendclub '83, in der Straße der Chemiewerker 18, in Wolfen-Nord
Freiwilligenagentur „MehrWERT“ in Anhalt Bitterfeld
Tel.: 0 34 94 / 38 36 48



KULTUR- UND TAGUNGSZENTRUM

Städtisches Kulturhaus, OT Wolfen
 Puschkinstraße 3, 06766 Bitterfeld-Wolfen
 Tel.: 0 34 94/66-255 oder 66-251
 Fax: 0 34 94/66-277
 E-Mail: kulturhaus@bitterfeld-wolfen.de
 Homepage: www.kulturhaus-wolfen.de

Theaterkasse
 Öffnungszeiten
 Montag geschlossen
 Dienstag 10.00-18.00 Uhr
 Mittwoch 10.00-16.00 Uhr
 Donnerstag 10.00-18.00 Uhr
 Freitag: 10.00-16.00 Uhr
 sowie eine Stunde vor Beginn
 der jeweiligen Veranstaltung
 Telefon: 0 34 94/66-266

Stadtbibliothek:
 Tel.: 0 34 94/66-271 oder 66-272

Veranstaltungsvorschau

Freitag, 18.04.2008, 19.30 Uhr

Saal 063

Kabarettabend mit der „Herkuleskeule“
 mit dem Programm „Drei Engel für Karli“
 Eintritt: 12,00 €

Samstag, 19.04.2008, 19.30 Uhr

Großer Saal

Konzert der „Original Kapelle Egerland“
 Eintritt: 26,50 €, 24,50 € und 22,50 €

Sonntag, 20.04.2008, 10.00 Uhr

Kleiner Saal

„Der Wolf und die sieben Geißlein“
 Ein Puppenspiel, dargeboten vom Theater
 im Globus aus Leipzig
 Eintritt: 3,00 € für Kinder und 4,00 € für
 Erwachsene

Samstag, 26.04.2008, 17.00 Uhr

Großer Saal

„Frühlingskonzert“ der Musikschule des
 Landkreises Anhalt / Bitterfeld
 Eintritt: frei

Sonntag, 27.04.2008, 15.00 Uhr

Saal 063

**Seniorentanz mit den
 „Anhaltiner Musikanten“**
 Eintritt: 5,00 €

Vorschau Mai

Samstag, 03.05.2008, 19.30 Uhr

Großer Saal

Der Chinesische Nationalzirkus mit
 dem Programm „Buddha“
 Eintritt: 35,00 € 30,00 € und 25,00 € für
 Kinder bis 15 Jahren in der jeweiligen
 Preisgr. 5,00 € weniger !

**Die für Freitag, den 09.05.2008, 19.30
 Uhr angekündigte Veranstaltung „Echt
 Köllnisch Wasser“ mit dem
 Volkstheater Millowitsch** muss leider aus
 technischen Gründen auf einen späteren
 Termin verlegt werden. Bereits gekaufte
 Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit.

Städtisches Kulturhaus Bitterfeld-Wolfen

Ausstellung „80 Jahre Kulturhaus Wolfen“

Die Ausstellung „80 Jahre Kulturhaus
 Wolfen“, die im vorangegangenen Jahr zum
 Jubiläum des Hauses präsentiert wurde,
 wird nun auch in den Ausstellungsräumen
 des historischen Bitterfelder Rathauses
 präsentiert. Diese Ausstellung, die bereits
 viel Anklang bei den Wolfener Bürgern ge-
 funden hatte, soll damit auch interessier-
 ten Bitterfeldern die Geschichte des Kultur-
 hauses nahe bringen. Eine Geschichte, die
 im Jahr 1927 mit den ersten kulturellen Ver-
 anstaltungen begann, unterbrochen wurde
 durch den 2. Weltkrieg und den da-

raus resultierenden Folgen; eine Geschich-
 te, die durch unterschiedliche gesellschaft-
 liche Verhältnisse beeinflusst wurde und bis
 zum heutigen Tage seine erfolgreiche Fort-
 setzung findet. Die Ausstellung, die durch
 den bis vor einigen Jahren im Kulturhaus
 tätigen Grafiker, Herrn Eberhard Rolle, ge-
 schaffen wurde, spiegelt ein lebendiges
 Zeugnis des kulturellen Lebens und der
 entsprechenden gesellschaftlichen Verhält-
 nisse wider. Die Ausstellung ist bis zum
 09.05.2008, im Rathaus OT Bitterfeld, zu den
 üblichen Sprechzeiten zu besichtigen.



**GREPPINER
 REITTURNIER 2008**

Western-Weekend

Linedance **No. 1** Live-Music

Wild-West-Lassowerfen 1. Greppiner Meisterschaft im Hufeisenwerfen Lagerfeuer

Little Indian - Bogenschießen Geschicklichkeits-Bierrutschen

Ponyreiten mit dem Reitverein ...und vieles mehr!

01. - 04. MAI
REITSPORTZENTRUM GREPPIN

INFOS: WWW.GREPPINER-REITTURNIER.DE ODER WWW.GREPPINER-LONGHORNS.DE

Nächste Sprechstunde der Oberbürgermeisterin

* im Ortsteil Wolfen, Sitz Hauptverwaltung, Reudener Str. 70 am **06.05.08**
in der Zeit von **16.00-18.00 Uhr**.

☞ Hinweis: Die Ausgabe 08/08 des „Bitterfeld-Wolfener Amtsblattes“ erscheint am 02.05.08. Redaktionsschluss: 21.04.08, 18.00 Uhr

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse für den FNP Bitterfeld-Wolfen

Die Stadträte der Städte Bitterfeld und Wolfen und die Gemeinderäte der Gemeinden Holzweißig, Greppin und Thalheim haben bereits im Jahre 2007 die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen:

Bitterfeld:	Beschl.Nr.:	8-2007 vom 07.02.2007
Wolfen:	Beschl.Nr.:	213/2007 vom 31.01.2007
Holzweißig:	Beschl.Nr.:	5-2007 vom 19.02.2007
Greppin:	Beschl.Nr.:	113/2007 vom 05.02.2007
Thalheim	Beschl.Nr.:	154/2007 vom 24.01.2007

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der o.g. Städte und Gemeinden bzw. umfasst die seit dem 01.07.2007 geltenden Gemarkungsgrenzen der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Mit Beschl.Nr.: 93-2007 vom 10.10.2007 beauftragte die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Erarbeitung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes und die Ergänzung des Landschaftsplanes „Bitterfeld-Wolfen“ um die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der FNP hat als sogenannter „vorbereitender Bauleitplan“ die Aufgabe, die zukünftigen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die nächsten 10-15 Jahre darzustellen. Dabei ist die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet der Stadt in den Grundzügen aufzuzeigen. Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Der Sachbereich Baumanagement/Stadtplanung und das Planungsbüro führen hierzu eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch.

Die Ziele, der Zweck und die Auswirkungen der Planung werden

**am Dienstag, dem 22.04.2008 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal des Historischen Rathauses
der SV Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld
Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen**

öffentlich erläutert.

Allen interessierten Bürgern wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bitterfeld-Wolfen, 04.04.2008



Wust
Oberbürgermeisterin

Eine Information der Deutschen Post

Die Post-Service-Filiale in der Wolfener Str. 61 im OT Greppin musste schließen, weil die Vertragsbeziehung zwischen dem Post-Service-Mitarbeiter und der Deutschen Post AG aus wichtigem Grund kurzfristig endete. In welcher Form die postalische Versorgung hier zukünftig erfolgen soll, wird zur Zeit geprüft. Über das Ergebnis wird umgehend informiert.

Die benachrichtigten Sendungen für die Kunden im OT Greppin werden in der Filiale in der Lindenstr. 11-13,

06749 Bitterfeld-Wolfen hinterlegt.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 09.00-12.30 und 14.00-18.00 sowie Samstag 09.00 bis 12.00).

Darüber hinaus können die Einwohner des Ortsteils Greppin auch den Mobilten Postservice nutzen.

Bei diesem Service der Deutschen Post sind ausgewählte Postprodukte und -dienstleistungen direkt beim Postboten erhältlich (Briefmarken kaufen oder Briefe und Pakete mitgeben).

Minister Haseloff weiht neue Anlage zur funktionellen Beschichtung in Wolfen ein

MABA stellt Kompetenz als Systemanbieter unter Beweis. Eine neue Technikumsanlage zur funktionellen Beschichtung von flexiblen Materialien wurde am Mittwoch, 02. April 2008, vom Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff bei der MABA Spezialmaschinen GmbH in Wolfen persönlich in Betrieb genommen.

Die Technikumsanlage wurde für universelle Beschichtungstechnologien inklusive Dosierung, Fördertechnik und Trocknungsanlage entwickelt, konstruiert und erbaut. Von der Entwicklung bis zur Fertigstellung vergingen nur neun Monate. Die 250.000 Euro teure Technikumsanlage dient zur Musterherstellung und Erprobung neuer, flüssiger Beschichtungslösungen auf unterschiedlichen Materialien mit einer Breite bis zu 300 mm

unter Reinraumbedingungen. Interessant ist diese Technikumsanlage vor allem für Kunden der Kunststoff- und Folienindustrie, die eine spezielle Beschichtung testen wollen. Mit dieser Anlage können Schichten unter 100 Nanometer völlig gleichmäßig und ohne Materialverlust auf das Trägermaterial aufgebracht werden, so dass sich erhebliche Materialeinsparungen ergeben.

Die MABA Spezialmaschinen GmbH ist ein zuverlässiger Partner, der von der Analyse anwendungsspezifischer Prozesse über kleintechnische Versuchsserien bis hin zu kompletten Anlagen mit hoher Fertigungsgenauigkeit alle Anforderungen im Bereich Maschinenbau realisiert. Im Unternehmen sind derzeit 50 Mitarbeiter beschäftigt. Unicepta

4. Teil der Informationsreihe – Verkehrsvorschriften –

G. Halten auf Fußgängerüberwegen - § 12 Abs. 1 Nr. 4 StVO

Das Halten auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor ist unzulässig. Fußgängerüberwege sollen dazu dienen, Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu erleichtern und sicherer zu gestalten.

Als Fußgängerüberwege bezeichnet man nur diejenigen Übergangsstellen, die durch eine Markierung nach Zeichen 293 gekennzeichnet sind, also die sogenannten Zebrastreifen. Mit Zeichen 350 (blaues quadratisches Zeichen Fußgängerüberweg) wird auf Fußgängerüberwege hingewiesen. In wartepflichtigen Zufahrten ist dies in der Regel entbehrlich. Vor Überwegen, die nicht an Kreuzungen oder Einmündungen liegen, ist in der Regel durch Zeichen 134 (rotes dreieckiges Zeichen Fußgängerüberweg), gegebenenfalls mit Entfernungsangabe auf einem Zusatzschild, zu warnen. Die Zeichen 134 und 350 haben nur warnenden und hinweisenden, nicht aber anordnenden und rechtsbegründenden Charakter. Das Haltverbot wird deshalb nur an Übergangsstellen mit Zeichen 293 (Markierung Zebrastreifen) wirksam. An anderen Übergangsstellen, wie den sogenannten Fußgängerfurten im Bereich von Lichtzeichenanlagen oder anderswo, besteht das Haltverbot nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StVO nicht. Dort kann aber das Halten oder Parken aufgrund anderer Vorschriften unzulässig sein, z. B. nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 StVO.

Das Halteverbot besteht nur auf dem Überweg und bis zu 5 m davor, nicht aber nach dem Überweg. Der 5 m-Bereich wird ab der Markierungsgrenze gemessen. "Vor" dem Fußgängerüberweg ist aus Sicht des Fahrzeugführers in zulässiger Fahrtrichtung zu beurteilen. Das Haltverbot bis zu 5 m vor dem Überweg besteht somit in Straßen mit Gegenverkehr auf der rechten Seite in Fahrtrichtung und in Einbahnstraßen sowie auf Fahrbah-

nen für eine Fahrtrichtung auf beiden Fahrbahnseiten

Das Haltverbot bezieht sich insbesondere auf die Fahrbahn. Es erstreckt sich aber auch auf den Seitenstreifen. Eine zusätzliche Ausschilderung für das Verbot auf dem Seitenstreifen ist nicht erforderlich.

Den Fahrzeugführern ist es natürlich nicht verboten, sondern sogar ausdrücklich vorgeschrieben (§ 26 Abs. 1 StVO), unmittelbar vor dem Übergang zu warten, um den Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Solche Fahrzeuge halten nicht, sie warten. Kommt ein Fahrzeug auf dem Fußgängerüberweg wegen einer Stockung zum Stillstand, so liegt ebenfalls kein Halten vor. Es kann jedoch ein Verstoß gegen § 26 Abs. 2 StVO gegeben sein, weil Fahrzeuge bei Verkehrsstockungen nicht auf den Überweg fahren dürfen, wenn sie auf ihm warten müssten. Allerdings darf auf den Überweg gefahren werden, wenn er vermutlich nahezu ganz passiert werden kann.

Verbotenes Halten im Bereich eines Fußgängerüberweges kann für einen Unfall mitursächlich sein.

H. Fahrstreifenbegrenzung - § 12 Abs. 3 Nr. 8b i.V.m. § 41 Abs. 3 Nr. 3, 4 StVO

Das Parken auf der Fahrbahn ist unzulässig bei einer Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 – durchgehende Linie gilt für beide Fahrbahnen) oder einer einseitigen Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296 – durchgehende Linie nur auf einer Fahrbahnseite und auf der anderen eine unterbrochene Linie), wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der Linie ein Fahrstreifen von weniger als 3 m verbleibt. Die durchgehende Linie hat verschiedene Bedeutung, je nachdem, ob sie den Fahrbahnrand markiert (Fahrbahnbegrenzung) oder ob sie sonst wo auf der Fahrbahn, häufig in der Fahrbahnmitte, angebracht ist (Fahrstreifenbegrenzung).

Als Fahrstreifenbegrenzung bewirkt Zeichen 295 ein Parkverbot auf beiden Fahrbahnseiten, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der durchgehenden Linie nur ein Fahrstreifen von weniger als 3 m verbleibt. Dies gilt nicht auf dem Seitenstreifen, da der ja gerade zum Parken da ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der fließende Verkehr nicht durch parkende Fahrzeuge behindert oder gar zu Überfahren der durchgehenden Linie veranlasst wird. Parkt jemand hier dennoch verbotswidrig, dann kann ihm bei einem dadurch bedingten Unfall im Begegnungsverkehr ein Mitverschulden treffen.

Bei der einseitigen Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296) gilt dasselbe, nur dass natürlich das Parkverbot auf die Fahrbahnseite beschränkt bleibt, auf der sich die durchgehende Linie befindet. Auf der Seite der unterbrochenen Linie besteht keine Notwendigkeit für ein Parkverbot, weil diese überfahren werden darf, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird. Die durchgehende Linie (Zeichen 295/296) löst keine Engstelle im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO aus, weil das Parkverbot die speziellere Regelung darstellt.

Ein Haltverbot erschien dem Ordnungsgeber zu weitgehend. Bei bloßem Halten kann jedoch ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO gegeben sein. Haltverbot wird links von der durchgehenden Linie, also auf der Fahrbahn, nur wirksam, wenn rechts von der Linie ausreichender Straßenraum, z. B. Ein befestigter Seitenstreifen, frei bleibt.

Unabhängig von der Fahrstreifenbreite, die zwischen einem parkenden Fahrzeug und der durchgehenden Linie verbleibt, ist das Parken außerhalb geschlossener Ortschaften auf der Fahrbahn von Vorfahrtsstraßen stets verboten.

Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, Geschäftsbereich III
Ordnung und Bürger

„Umlegungsausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ **Bekanntmachung**

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Aufstellung des 5. Teilumlegungsplanes nach § 66 Baugesetzbuch im Umlegungsverfahren „Bitterfelder Wasserfront, Teil 1“ in Bitterfeld-Wolfen

Der Beschluss über die Aufstellung des 5. Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren „Bitterfelder Wasserfront, Teil 1“ in Bitterfeld-Wolfen ist am 01.04.2008 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Aufstellung des 5. Teilumlegungsplanes des Umlegungsverfahrens vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Beschluss über die Aufstellung des 5. Teilumlegungsplanes des Umlegungsverfahrens kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Bitterfeld-Wolfen, den 08.04.2008



Egbert Aselmeier
Der Vorsitzende



„Umlegungsausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ **Bekanntmachung**

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Aufstellung der Änderung zum 4. Teilumlegungsplan nach § 66 Baugesetzbuch im Umlegungsverfahren „Bitterfelder Wasserfront, Teil 1“ in Bitterfeld-Wolfen

Der Beschluss über die Aufstellung der Änderung zum 4. Teilumlegungsplan im Umlegungsverfahren „Bitterfelder Wasserfront, Teil 1“ in Bitterfeld-Wolfen ist am 01.04.2008 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Aufstellung der Änderung zum 4. Teilumlegungsplan des Umlegungsverfahrens vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Beschluss über die Aufstellung der Änderung zum 4. Teilumlegungsplan des Umlegungsverfahrens kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Bitterfeld-Wolfen, den 08.04.2008



Egbert Aselmeier
Der Vorsitzende



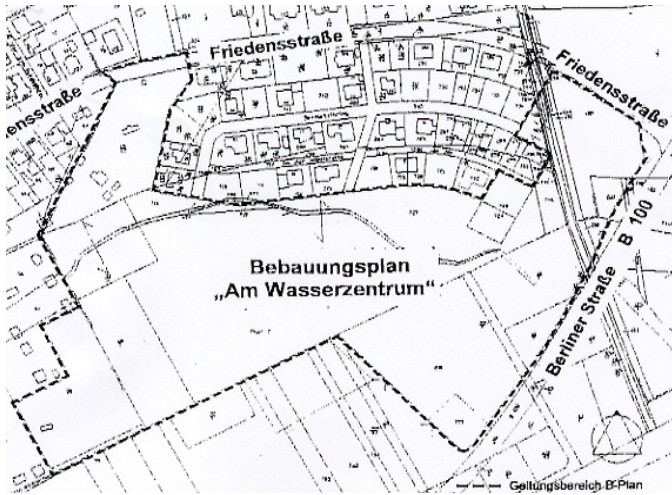
Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Am Wasserzentrum“

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 09.04.2008 den Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 6 GO LSA als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.2008.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der üblichen Dienststunden im Fachbereich Baumanagement, Sachbereich Planung, OT Bitterfeld, Markt 7, Historisches Rathaus, Zimmer 214, in 06749 Bitterfeld-Wolfen, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und dessen Begründung einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB die Satzung auch durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern, auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Bitterfeld-Wolfen, 10.04.2008


Wust, Oberbürgermeisterin



SIEGEL

Öffentliche Bekanntmachung

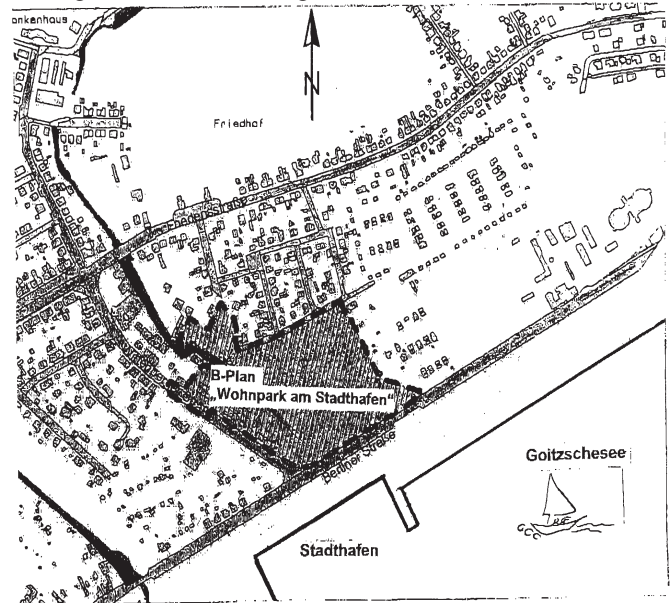
der Billigung des überarbeiteten Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Wohnpark am Stadthafen“

(2. Entwurf)

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 09.04.2008 in öffentlicher Sitzung den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Wohnpark am Stadthafen“ (2. Entwurf) sowie die Begründung des Entwurfes und den dazugehörigen Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung unterrichtet und zur Stellungnahme zu den geänderten Teilen aufgefordert. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung vom 27.02.2008 maßgebend.

Sie ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt:



Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird vom

28.04.2008 bis einschließlich 28.05.2008

zu folgenden Zeiten

Montag von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Dienstag u. Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Mittwoch u. Freitag von 8.00-12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, am Verwaltungssitz Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70/72, Gebäude I, Raum 120 / 121, 06766 Bitterfeld-Wolfen und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld, Historisches Rathaus, 1.Etage, öffentlich ausgelegt.

Bitterfeld-Wolfen, 10.04.2008



Wust
Oberbürgermeisterin



SIEGEL

Satzung der Gemeinde Bobbau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau in seiner Sitzung am 19.03.2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Anlage 1
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 €
War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 500 €
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

GEMEINDE BOBBAU

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 7. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu Baumschutzangelegenheiten mit der Zielstellung „Erhalt des Baumes“.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

GEMEINDE BOBBAU

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

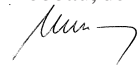
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes und die allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bobbau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.06.2005 außer Kraft.

Bobbau, den 03.04.2008



Ullmann
Bürgermeister

Dienstsiegel



Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Bobbau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Kostentarife

Lfd.Nr.	Gegenstand	Kosten in €
1.	Archivnutzung/Aktenauskünfte	
1.1	Erlaubnis zur persönlichen Nutzung von Archivalien nach Herausgabe durch einen beauftragten Mitarbeiter in den Räumen der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen für Archivalien in normalen Formaten oder Überlieferungen je Auftrag/Thema	5,00
1.1.1	für Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert	10,00
1.1.2	Benutzung von Bauunterlagen je Objekt und Gebäude	10,00
1.2.	Schriftliche Auskünfte aus Archivgut und archivischem Sammlungsgut	
1.2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut	nach Zeitaufwand Pkt. 9
1.2.2	Abschriften oder Übersetzungen je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4-Seite, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können	10,00-25,00
1.3.	Reproduktion	
1.3.1	Digitalisierung von Archivgut DIN A4	5,00
	DIN A3	10,00
1.3.2	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer u.ä. je Auftrag (nur wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes keine andere Möglichkeit der Reproduktion zulässt, Entscheidung ist dem Archivar überlassen)	10,00
	Kosten pro Ablichtung/Aufnahme	0,30
	Ausdruck aus digitalen Dateien	5,00
1.4	Veröffentlichung von Reproduktionen	
1.4.1	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite	
	Bei einer Auflage (Exemplare) bis zu 500	10,00
	Bis zu 1000	15,00
	Bis zu 10.000	20,00
	Bis zu 50.000	50,00
	Über 50.000	100,00
1.4.2	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit	25,00
1.4.3	Verwendung im Internet je Seite/Bild	15,00
1.4.4	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	10,00
1.5.	Besondere Leistungen	
1.5.1	Vorstehend nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert gerechnet	nach Zeitaufwand Pkt. 9
2.	Ordnungswesen	
2.1	amtliche Verwahrung von Führerscheinen	18,00
2.2	Beglaubigungen	
2.2.1	Beglaubigungen für Bewerbungen, Rentenangelegenheiten, Prüfungszulassungen und öffentliche Behörden	kostenfrei

GEMEINDE BOBBAU

2.2.2	weitere Beglaubigungen zum persönlichen Bedarf (pro Seite)	3,60
2.2.3	Beglaubigungen von Unterschriften	4,00
2.2.4	Beglaubigungen in Erbschaftsangelegenheiten (pro Seite)	3,60
3.	Wirtschaftsförderung	
3.1	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr	8,00
	zzgl. je angefangene Seite	5,00
4.	Abgabe von Druckstücken und Kopien	
4.1	bis Format DIN A 4, pro Seite, einfarbig	0,30
4.1.1	* ab 10 Seiten	0,15
4.1.2	* ab 50 Seiten	0,10
4.2	bis Format DIN A 3, pro Seite, einfarbig	0,50
4.2.1	* ab 10 Seiten	0,25
4.2.2	* ab 50 Seiten	0,15
4.3	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A4	1,00
4.4	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A3	1,50
4.5	ab Format DIN A 3, Herstellungskosten durch Kopierbüro zzgl. Zeitaufwand nach Pkt.9	
4.6	Abgabe von eigens erstellten Druckstücken (Satzungen, Verzeichnissen, statistischen Erhebungen u.ä.)	analog Pkt. 4.1 bis 4.4 zzgl. Zeitaufwand Pkt. 9
4.7	Sonderleistungen	
	pro Ringheftung mit Klarsichtfolie	1,00
	pro Thermobindung	0,80
	pro Heftung/pro Falzung	0,10
	pro Klebebindung	1,00
	pro bedruckter Binderücken	1,00
	Layoutentwurf	Zeitaufwand Pkt. 9
5.	Vermögensverwaltung, Steuer- und Finanzverwaltung, Liegenschaften	
5.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	75,00
5.2	Vermögensverwaltung	
5.2.1	Löschungsbewilligungen und Pfandentlassungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs-/Rückauflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	30,00
5.2.2	Vorrangseinräumungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	25,00
5.2.3	Zustimmungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	20,00
5.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 fallen	25,00
5.4	Erteilung eines Zeugnisses (nach BauGB, DschG u.a.)	55,00
5.5	Zweitausfertigung von Miet- und Pachtverträgen	15,00
5.6	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
5.7	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00
5.8	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
5.9	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre/ pro Jahr	3,00
5.10	Feststellungen aus Konten und Akten	Zeitaufwand Pkt. 9
6.	Bauplanung, Bauverwaltung	
6.1	Grundkarte	
6.1.1	Ausgabe in Plotform	
6.1.1.1	im Maßstab 1:100	
	im Format DIN A 1	15,00
	im Format DIN A 2	13,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 4	7,00
6.1.1.2	im Maßstab 1:200	
	im Format DIN A 1	20,00
	im Format DIN A 2	15,00
	im Format DIN A 3	9,00
	im Format DIN A 4	8,00
6.1.1.3	im Maßstab 1:500	
	im Format DIN A 1	49,00
	im Format DIN A 2	31,00

GEMEINDE BOBBAU

	im Format DIN A 3	23,00	
	im Format DIN A 4	18,00	
6.1.1.4	im Maßstab 1:1000		
	im Format DIN A 1	102,00	
	im Format DIN A 2	67,00	
	im Format DIN A 3	43,00	
	im Format DIN A 4	29,00	
6.1.2	Formatfreie Ausgaben		
6.1.2.1	Grundgebühr je 1.000 qm Originalfläche bei Maßstab bis 1:1000		
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,80	
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,60	
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,40	
	bei unbebauter Fläche	0,10	
6.1.2.2	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche bei Maßstab größer als 1:1000		
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,40	
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,25	
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,15	
	bei unbebauter Fläche	0,05	
6.1.3	Ausgabe in digitaler Form		
6.1.3.1	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche		
	bei Flächen mit dichter Bebauung	8,00	
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	6,00	
	bei Flächen mit leichter Bebauung	4,00	
	bei unbebauter Fläche	1,00	
6.1.4	Übersichtskarten ab Maßstab 1:3000		
6.1.4.1	Grundgebühr		
	im Format DIN A 0	41,00	
	im Format DIN A 1	20,00	
	im Format DIN A 2	10,00	
	im Format DIN A 3	5,00	
6.2	für Punkt 6.1.1.1 bis 6.1.4.1 gilt zzgl. manueller Bearbeitungsaufwand,		nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.3	Planungen und sonstige planerische Unterlagen		
6.3.1	Abgabe von Bauleitplänen		
	im Format DIN A 0	46,00	
	im Format DIN A 1	36,00	
	im Format DIN A 2	26,00	
	im Format DIN A 3	8,00	
	im Format DIN A 4	5,00	
6.3.2	Sonstige Unterlagen		
	Flächennutzungsplan (FNP)	45,00	
	Stadtentwicklungskonzept (STEK)	30,00	
	sonstige Planungsunterlagen		Herstellungskosten
6.4	Planungs- und baurechtliche Auskünfte		
6.4.1	städtebauliche Anfrage		nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.2	Auskunft für Sachverständige und Sachverständigengutachten, je angefangene Viertelst.		nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.3	Befreiungsantrag		nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.4	Vor-Ort-Begehung		nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5	Aufgrabungen in kommunalen Grundstücksflächen		
6.5.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrages durch die Fachbereiche	87,00	
6.5.2	Vorortbegehungen		nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.3	Abnahmen		nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.4	Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung	72,00	
6.6	Ausleihen von Luftbildaufnahmen, pro Stück	8,00	
6.7	Überlassen der Folie zum Selbstkopieren		
	Grundkarte Endprodukt DIN A 1	10,00	
6.8	Verkehrszählungen für Dritte		
	Zählung 24 Stunden (inkl. Fahrtkosten)	150,00	

GEMEINDE BOBBAU

6.9	Baumfällgenehmigung	
6.9.1	Grundgebühren	26,00
6.9.2	zzgl. der Bearbeitungszeit	
	1. Stunde	gebührenfrei
	je weiterer Zeitaufwand	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.10	Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen an unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäuden	1% der Zuwendung
6.11	Erschließungskostenbescheinigung	17,00
7.	Ausfertigung von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
7.1	Ausschreibungen bis 50 Seiten	10,00
7.2	Ausschreibungen für jede weiteren 10 Seiten	1,50
8.	Kommunalstatistik	
8.1	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u.ä.	
		Kosten pro Seite s.Pkt.4.1-4.4 zzgl. Bearbeitungszeit Pkt. 9 jedoch mind. 2,00
8.2	Halbjahresberichte	5,00
8.3	Jahresberichte	8,00
9.	Für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Einzelkostentarif nicht näher bestimmt werden können, sind Gebühren nach Zeitaufwand festzusetzen (Angabe pro Stunde)	
9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 13	45,00
9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 10	38,00
9.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 3	31,00
9.4	sonstige Bedienstete	24,00

Weitere Gebühren für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis sind in gesonderten Satzungen geregelt.

Wichtige Informationen

Die für den 24.04.2008 geplante Sitzung des Gemeinderates Bobbau entfällt.

Herr Bürgermeister Ullmann informiert darüber, dass es zu erheblichen Verkehrseinschränkungen in der Schenkstraße wegen des grundhaften Ausbaus der nördlichen Ackerstraße kommt.

Die Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis gebeten.
Bitte stellen Sie sich auf diese Situation ein und planen Sie eine längere Fahrzeit ein.

GEMEINDE BOBBAU

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde Bobbau möchte gerne ein Büro für ehrenamtliche Tätigkeit und freiwilliges Engagement im Bürgerhaus am Wasserturm im ehemaligen Büro des Heimatvereins einrichten. Dazu wird eine ehrenamtliche Vermittlerin oder ein ehrenamtlicher Vermittler (Engagementlotse) gesucht. Die Arbeitsaufgaben und die geplante Entwicklung des o.g. Büros können jeden Donnerstag in der Sprechstunde des Bürgermeisters erfragt werden. Diese findet in der Zeit von 16.00-18.00 Uhr im Bürgerhaus Bobbau am Wasserturm, statt. In diesem Zeitraum kann auch telefonisch unter 03494/2101 zu dem Thema Auskunft gegeben werden. Gesucht werden Personen aller Altersstufen ab 18 Jahre, die Spaß daran haben, sich in ihrer Freizeit zu engagieren, mit Organisationen und Vereinen vor Ort zusammen zu arbeiten und die andere für ihre Ideen begeistern wollen. Computergrundkenntnisse sind Voraussetzung.
Bürgermeister Ullmann

Gemeinde Bobbau, Siebenhausener Straße 9, 06766 Bobbau

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau führte seine 13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung am Mittwoch, dem 19.03.2008, durch. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussantrag - 5-2008

Durchführung eines Verfahrens zur Gebietsänderung gemäß §§ 16 ff. Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt Gebietsänderungsverfahren zwischen der Gemeinde Bobbau und der Stadt Raguhn.

Beschlussantrag - 29-2007

Satzung der Gemeinde Bobbau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung)

Die vorstehenden Beschlüsse können ab dem 18.04.2008 für die Zeit von zwei Wochen im Rats- und Bürgerbüro der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70, Zimmer 101 eingesehen werden.

STADT BREHNA

Einladung

Der Reit- und Fahrverein Brehna e.V. lädt ein zu einem Hindernisfahren und zu einer Springvorführung und einigen Dingen, die dem Spaß und der Freude am Reit- und Fahrsport dienen. Die Veranstaltung trägt den Charakter eines öffentlichen Trainings. Termin: 26.04.08, 13.00 Uhr in Brehna, Reitplatz am Schützenplatz

Achtung Sportkinder!

Alle interessierten „Sportkinder“ im Kindergartenalter treffen sich mit Sportbekleidung jeden Donnerstag, 16.00, Uhr im Kultur- und Sportzentrum Brehna zu „Spiel-Sport-Spaß“. Rückfragen beantwortet Doris Paul unter 034954/48433 oder Simona Fischer unter 0163/5540697. Wir freuen uns auf euch!
TSV Blau-Weiß Brehna e.V.

GEMEINDE FRIEDERSDORF

Friedersdorfer und Jeßnitzer Sportfreunde zum Volleyballturnier in Bremen

Am vergangenen Freitag folgten die Freunde des Volleyballsports des Kanuclubs Friedersdorf und Jeßnitz der Einladung zu einem Mixturnier in die ferne Hansestadt Bremen. Die Volleyballabteilung des Kanuclubs Jeßnitz nimmt an diesem Turnier schon seit einigen Jahren erfolgreich teil, die Friedersdorfer spielten zum ersten Mal als Mannschaft mit. Insgesamt 13 Mannschaften mit witzigen Namen wie „Ass oder Aus“, „Nordraketen“ oder „Netzfischer“ hatten ihr Kommen zugesagt. Passend zu ihren Trikots nannten sich die Friedersdorfer „Die Gelben Engel“ und die Jeßnitzer traten als „Muldepiraten“ an. Bevor der Anpfiff des Turniers am Samstag erfolgte, nahmen sich die Sportler die Zeit, um die Bremer Innenstadt und deren Sehenswürdigkeiten zu erkundigen. Dabei ließen sie sich nicht von dem regnerischen und küh-

len Wetter irritieren und besichtigten unter anderem die „Bremer Stadtmusikanten“ oder den Schutzpatron der Stadt „Roland“. Pünktlich um 13 Uhr erfolgte dann in der Sporthalle der erste Aufschlag um den Sieger des Turniers zu ermitteln. Im Spielmodus mussten alle Mannschaften in einer vorgegebenen Zeit gegeneinander antreten. Gleich im ersten Spiel

mussten die „Gelben Engel“ auf dem Feld ihr Können unter Beweis stellen. In einem spannenden Spiel lautete es nach Abpfiff 20:20. Die nächsten Spiele waren stets hart umgekämpft mit einem Wechsel von Siegen oder auch knappen und teilweise ärgerlichen Niederlagen. Am Ende des Turniers stand für die Friedersdorfer Mannschaft ein guter fünfter Platz auf der Mannschaftsurkunde. Einen besseren Spielverlauf hatten dagegen die Jeßnitzer Volleyballfreunde erwischt. Sie konnten bis auf zwei Spiele alle anderen Mannschaften auf dem Feld schlagen. Nur gegen den späteren Turniersieger gab es eine klare Niederlage sowie eine knappe Entscheidung im Spiel gegen die „Netzfischer“. Somit standen die Jeßnitzer „Muldepiraten“ am Ende des Turniers als verdienter Zweiter fest und konnten erschöpft, aber freudestrahlend den Pokal in Empfang nehmen.



GEMEINDE GLEBITZSCH

Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 01.04.2008
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-v.-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im Bodenordnungsverfahren Glebitzsch 7

Verfahrens-Nr.: 151-54-007-7

Wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten. Im Auftrag Görisch

GEMEINDE MÜHLBECK

Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Bernsteinsee“ der Gemeinde Mühlbeck im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Mühlbeck hat in seiner Sitzung vom 18.03.2008 mit Beschlussnummer 4-2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Bernsteinsee“ im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch beschlossen.

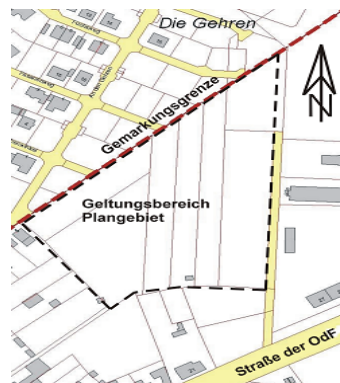
1. Für den Bereich der Flurstücke 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/13 sowie jeweils ein Teil der Flurstücke 24/29 und 24/11 der Flur 3, Gemarkung Mühlbeck mit einer Größe von ca. 2,1 Hektar soll der Bebauungsplan „Wohngebiet am Bernsteinsee“ nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen für die Erschließung und Bebauung des geplanten Wohnbau standortes die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
3. Für den Bauleitplan ist ein Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchzuführen. Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):

Mühlbeck, 07.04.2008

B. Hieronymus
Bürgermeister



- Siegel -



BWA 07-08 vom 18.04.08

Glebitzsch Heimatverein 1998 e.V.

Verbrechen in unserer Region vor dem 18. Jahrhundert und ihre Ahndungen

Recht zu haben und Recht bekommen war früher und ist heute eine komplizierte Angelegenheit. Dabei ist heutzutage die staatliche Gewalt in die Judikative, die Exekutive und die Legislative aufgeteilt. Doch wie war es früher vor 200, 500 oder noch mehr Jahren mit der Gerichtsbarkeit, welche Verbrechen wurden begangen und wie wurden sie geahndet? Um dies zu erfahren, trafen sich am 27. März 2008, auf Initiative des Glebitzsch Heimatvereins 1998 e.V., über 40 Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Glebitzsch, im Vereinshaus, um die Ausführungen des Heimatforschers L. Herbst zu diesem Thema zu hören. Noch zur Zeit der alten Germanen gab es kein verbrieftes Recht. So erfuhren wir, dass die Todesstrafe von einer Gruppe oder dem Anführer selten und nur bei Feigheit vor dem Feind, Brandstiftung oder Verrat verhängt wurde. Verbrecher hatten die Möglichkeit der Wiedergutmachung. Bei schweren Verbrechen wurden die Täter geächtet und von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Im Mittelalter hingegen lag die Rechtsprechung in der Hand eines Einzelnen, dem König oder ein von ihm beauftragter Lehnsherr. Anders als in unserer heutigen Zeit wurden keine Strafen im Sinne eines Gefängnisarrests ausgesprochen, sondern allenfalls Schuldner bis zur Begleichung ihrer Schuld oder auch Geiseln bzw. in der Schlacht gefangen genommene Feinde bis zur Zahlung eines Lösegeldes in Haft gehalten. Für „normale“ Straftaten hingegen wurden schon bei kleinen Delikten Körperstrafen verhängt und nicht selten wurde auch die Folter angewandt, um ein Geständnis zu erreichen, das eigentlich der Verurteilung vorangehen sollte. Dabei wurden Diebe und Mörder unehrenhaft gehängt und in unmittelbarer Nähe des Galgens verscharrt. Frauen, die ihre Kinder töteten wurden mittels eines Sackes „gesackt“ und im Fluss ertränkt. Weitere unehrenhafte Methoden waren das Rädern, das Pfeilen, das Verbrennen und das Vierteilen. Als ehrenhaft galt die Tötung, Enthauptung, mit dem Schwert. Interessant waren die Schilderungen über Eike von Reggow, aus Reppichau (Köthen), der um 1220 als Gelehrter das Strafrecht erstmals für den deutschen Raum aufgeschrieben hatte. Bekannt ist dieses bedeutende Werk als der „Sachsenspiegel“, welches bis zum 18. Jahrhundert ausgebaut und zur Rechtsprechung an den Gerichten verwendet wurde. Umfangreich wurde der Fall der Dorothea Magdalena Rathmann beleuchtet, die ihr im Oktober 1557 geborenes Kind in den Brunnen warf und damit tötete. Nach einem 11-monatigen Gefängnisarrest, bei dem sie in Religion geschult wurde, schlug man ihr im September 1557 letztendlich den Kopf ab. Ähnliche Ahndungen wurden für Diebe und Räuber in unserer Region ausgesprochen und verhängt. Im Anschluss an die Ausführungen gab es eine deftige Henkersmahlzeit, welche aus Schweinebraten, Knödel und Kraut, aus Schokoladenpudding mit Vanillesauce und gefüllten Pfannkuchen sowie Bier oder Wein bestand. Niemand musste jedoch um sein Leben bangen. Der Verein gratuliert am 21.04. Frau R. Heimlich, aus Düsseldorf zu ihrem Geburtstag und wünscht ihr alles Gute und beste Gesundheit.

Der Vorstand

GEMEINDE PETERSRODA

Projekt „Schüler helfen“ -

Frühjahrsputz in Städten und Gemeinden

Ich möchte mich recht herzlich bei den Schülern und Lehrern der Sekundarschule Roitzsch für ihre tatkräftige Unterstützung beim „Frühjahrsputz 2008“ bedanken. Durch die fleißigen Helfer konnten trotz schlechten Wetters alle gesteckten Ziele gewissenhaft gemeistert werden. Das Projekt war aus meiner Sicht in den vergangenen Schuljahren ein voller Erfolg und wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit. R. Pfuhl, Bürgermeister

Seite 21